



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 40 Juni 2026

zum

Referentenentwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes (Bw-IBG)

Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsrecht:

RAin Dr. Tina Bergmann
RA Dr. Peter Eichhorn
RAin Dr. jur. Mara Gerbig
RA Dr. Peter Kersandt
RA Lars Mörchen
RAin Dr. Barbara Stamm
RA Dr. Henning Struck
RA Jan Weidemann
RAin Dr. Sigrid Wienhues (Vorsitzende und Berichterstatterin)

RA und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Lissa Gerking, LL.M. (Norwich), Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Verteidigung
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Fraktionsvorsitzende
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Deutschen Industrie
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)
Bundesverband der Freien Berufe
Neue Richtervereinigung
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
ABV e. V.
Redaktion der Neuen Juristischen Wochenschrift/NJW
Redaktion der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht/NVwZ
ZAP, AnwBl, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell,
Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Otto Schmidt

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) und das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) haben den Entwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes (Bw-IBG) vorgelegt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Bw-IBG Stellung nehmen zu können. Die Frist ist – einmal mehr und insbesondere aufgrund des sehr weiten Anwendungsbereichs des vorgeschlagenen Artikelgesetzes – mit knapp 5 Werktagen sehr kurz bemessen gewesen. Dennoch und gerade aufgrund der im Titel des Gesetzes nicht ablesbaren Auswirkungen auf sehr viele Lebens- und damit Regelungsbereiche, insbesondere des Bau-, Planungs- und Umweltrechts, ihrer Bedeutung für privates Eigentum und Umwelt und den diese Belange betreffenden Rechtsschutz, ist es der Bundesrechtsanwaltskammer ein besonderes Anliegen trotz der Kürze des Stellungnahmezeitraums zu einigen Regelungsvorschlägen Stellung zu nehmen.

1. Einleitung

Der Bundesrechtsanwaltskammer ist die veränderte Sicherheitslage in Europa und damit auch in der Bundesrepublik Deutschland bewusst. Das Anliegen des Gesetzesentwurfs ist nachvollziehbar und klar und soll als politische Richtungsentscheidung nicht in Frage gestellt oder kommentiert werden. Dies ist nicht die Aufgabe der Bundesrechtsanwaltskammer. Die folgenden Anmerkungen zu dem vorgelegten Referentenentwurf des BMVg für ein Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz beziehen sich auf die Betrachtung verfahrensrechtlicher Aspekte unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzes. Dabei beschränkt sich die Stellungnahme auf die umwelt-, planungs- und eigentumsrechtlich besonders relevanten Regelungen und enthält ausdrücklich keine Auseinandersetzung mit soldatenrechtlichen Regelungen (Art. 5: Änderung des Soldatengesetzes, Art. 6: Änderung des Bundesleistungsgesetzes).

Die Bundesrechtsanwaltskammer möchte im Rahmen dieser Stellungnahme darauf hinweisen, dass der vorgelegte Entwurf zugunsten der Handlungsfähigkeit der Bundeswehr in sehr erheblichem Maße von zentralen (verfahrensrechtlichen) Vorgaben der Planungs- und Umweltvorschriften abweicht, auch mit Blick auf ihre Auswirkungen auf individuelle Rechtspositionen. Daher ist es aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer empfehlenswert, einen breiten, öffentlichen Diskurs über die mit dem Entwurf verfolgten „Privilegierungen“ zugunsten insbesondere der Liegenschaften und Aufgaben der Bundeswehr zu führen. Erste Erfahrungen mit Planungs- und Bauentscheidungen der Bundeswehr, die noch nicht auf besondere gesetzliche Privilegierungen zurückgreifen können, zeigen in der verwaltungsrechtlichen Praxis ein gewisses Unverständnis für das Vorgehen der Bundeswehr, das durch den empfohlenen Diskurs aufgenommen werden könnte. Dies erscheint im Interesse der Akzeptanz gesetzlicher und individueller Zulassungsentscheidungen aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer wichtig; diese

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Akzeptanz ist Grundlage der Sicherung unserer freiheitlich-demokratisch verfassten Staatsordnung und Rechtsstaatlichkeit.

2. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Referentenentwurf stellt unter „VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen“ eher apodiktisch fest, das Gesetz sei damit vereinbar. Mit Blick auf die weitgehenden Regelungen, die auch europarechtlich und völkerrechtlich begründete Informationsansprüche (zum Beispiel Umweltinformationsansprüche) und naturschutz- und wasserrechtliche Vorgaben betreffen, erscheint diese Aussage etwas verkürzt. Hierauf wird hingewiesen, weil die entsprechenden europa- und völkerrechtlichen Regelungen gerade auch Rechtsschutzaspekte verwirklichen sollen.

3. Artikel 1: Bundeswehrbaugesetz (BwBauG)

Der Referentenentwurf sieht an erster Stelle des Artikelgesetzes ein insgesamt neues Gesetz vor, das Bundeswehrbaugesetz (BwBauG-E).

3.1 § 1 Abs. 2 BwBauG-E

§ 1 Abs. 2 BwBauG-E definiert den Anwendungsbereich. Er umfasst *„die Planung und Umsetzung von Bauvorhaben für Zwecke der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte sowie für den Betrieb der militärischen Liegenschaften und Gebäude“*. Damit wird in sehr weitem Umfang ein „Sonderrecht“ für *„Zwecke der Bundeswehr“* geschaffen. Dies ist von besonderer Bedeutung vor dem Hintergrund der weiteren Regelungen des Artikelgesetzes, das diesen sehr weiten Begriff auch für Sonderregelungen in anderen Fachgesetzen umsetzt.

3.2 § 2 BwBauG-E

Bisher werden Bauaufgaben der Bundeswehr gemäß § 5b Finanzverwaltungsgesetz (FVG) durch die (zivilen) Baubehörden der Länder wahrgenommen. Sie sind erfahrene „öffentliche Bauherren“, die in dieser Funktion mit den einschlägigen Fachgesetzen und Verfahren in besonderem Maße vertraut sind. Diese Aufgaben, mit dem weiten Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 BwBauG-E, sollen zukünftig durch die Bundeswehrverwaltung selbst ausgeübt werden (Abs. 1), oder durch vom Bund zu diesem Zwecke zu errichtenden Gesellschaften des privaten Rechts.

Jenseits der verfahrens- und auch verfassungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Neugründung von Bundesgesellschaften stellt dies eine verfahrensrechtlich sehr weite Neuregelung dar. Es kann danach zukünftig die Bundeswehr selbst sein, die über die Anwendung der Zulassungsvorschriften für ihre Liegenschaften und deren Betrieb entscheidet. In der Gesamtschau mit den weiteren Regelungen des Referentenentwurfes soll die Bundeswehrverwaltung die Möglichkeit haben, auf die Handhabung von Abweichungstatbeständen der jeweiligen Landesbauordnungen Einfluss zu nehmen (§ 5 BwBauG-E) und Ausnahmegenehmigungen von forst-, wasser- oder naturschutzrechtlichen Verboten direkt in eigener Zuständigkeit zu treffen (z. B.: §§ 45 Abs. 8, 67 Abs. 3 BNatSchG-E), soweit die Sonderregelungen des Artikelgesetzes in diesen Fachgesetzen nicht ohnehin Nichtanwendungsregelungen beinhalten.²

² Vgl. §§ 51 Abs. 3, 52 Abs. 1, 68 Abs. 5 WHG-E; § 52 Abs. 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [Entwurf]; §§ 2 Abs. 2 Nr. 6, 45 Abs. 1 BWaldG-E; §§ 4, 15 Abs. 9, 20 Abs. 4, 56 Abs. 2 BNatSchG.

Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die Landesbaubehörden die zunehmenden Aufgaben in der knappen Zeit (voraussichtlich) aus Kapazitätsgründen nicht erfüllen könnten; die Regelung enthalte ein „klare[s] Bekenntnis der Bundeswehr zur Organleihe nach § 5b FVG“, also der Durchführung der Bauaufgaben durch die (zivilen) Baubehörden. Gleichzeitig solle die bundeswehreigene Behördenstruktur damit ausgebaut und ertüchtigt werden, um „die Eigenvollzugskompetenz [...] aufzubauen und so für den Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte die Option der eigenen Bauherrentätigkeit zu eröffnen“ und „hierfür auf resiliente und erprobte Strukturen und Befehlsketten zurückgreifen zu können“. Der Gesetzeswortlaut lässt hingegen nicht erkennen, wer entscheidet, wann auf die „bewährten Strukturen“ der Organleihe zurückgegriffen wird, und wann und durch wen der Bund entscheidet, dass die Bundeswehr ihre eigene Verwaltung für die Durchführung der Planungs- und Genehmigungsentscheidungen einsetzt. **Die Bundesrechtsanwaltskammer regt daher an, § 2 BwBauG-E dahingehend zu ergänzen bzw. klarzustellen, dass bereits mit der Neuregelung auf der Ebene der Gesetzgebung entschieden wird, welche konkreten Verfahren oder welche „Klasse“ von Vorhaben entweder durch die bundeswehreigene oder durch die jeweilige Landesverwaltung geführt werden.**

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist vor dem Hintergrund von Praxiserfahrungen ebenfalls darauf hin, dass die Bundeswehr bisher voraussichtlich noch keine ausreichenden Verwaltungsstrukturen für die entsprechenden Aufgaben hat. Es stellt sich die Frage, ob vor dem Hintergrund des gesetzgeberisch beschriebenen und nachvollziehbaren Eilbedürfnisses der Ausbau einer solchen Verwaltung in ausreichendem Maße schnell genug möglich ist. **Die Bundesrechtsanwaltskammer regt daher an zu prüfen, ob innerhalb der zivilen Verwaltungsstrukturen für öffentliche Bauherren diese Kapazitäten für diesen vordringlichen Bedarf ergänzt werden und die Vordringlichkeit und das Eilbedürfnis der Verfahren gesetzlich gestaltet werden können** (über die bisher vorgesehene „Zielvorgabe“ in § 4 Satz 2 BwBauG-E hinaus). Der Vorteil wäre eine Eingliederung in die zivile und fachlich erfahrene Verwaltung der jeweiligen Bundesländer. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer könnte dadurch auch der Anschein vermieden werden, Verfahren würden einseitig geführt, weil das Ergebnis bereits vorfestgelegt ist. **Es gilt zur Sicherung des Vertrauens in den Rechtsstaat auch einen solchen Anschein der Eigenbegünstigung zu vermeiden.**

3.3 § 3 Abs. 1 BwBauG-E

§ 3 Abs. 1 BwBauG-E bestimmt, dass Rechtsbehelfe gegen die Zulässigkeit oder Durchführung von Bundeswehr-Bauvorhaben nach § 1 BwBauG-E keine aufschiebende Wirkung haben. § 3 Abs. 2 BwBauG-E bestimmt, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in erster und letzter Instanz entscheidet. Beide Regelungsbereiche sind unter Beschleunigungsgesichtspunkten nachvollziehbar und gleichzeitig sind sie aus Perspektive eines effektiven Rechtsschutzes in einem resilienten Rechtsstaat kritisch zu bewerten.

Jedenfalls ist aber bereits der **Anwendungsbereich der Regelung nicht ausreichend klar**. So stellt sich beispielhaft die Frage, welches Gericht für die Klage einer Bauherrschaft für Windenergieanlagen auf Erteilung einer BImSchG-Genehmigung zuständig ist. Aufgrund der fehlenden Zustimmung der Bundeswehrverwaltung mit Blick auf die Bewertung der Anlagen als Luftfahrthindernisse könnte diese Sache weiterhin von den (bisher zuständigen) Oberverwaltungsgerichten zu entscheiden sein oder vom Bundesverwaltungsgericht. Denkbar wäre auch, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Zustimmungsversagung der Bundeswehr aufgrund des Schutzes eines Bundeswehr-Bauvorhabens zu eröffnen und etwaige sonstige, immissionsschutzrechtliche Aspekte des Verfahrens auch (nur) erstinstanzlich in Leipzig geklärt werden, einschließlich landesrechtlicher Aspekte zum Beispiel des Bauordnungs- oder des Ortsrechts.

Es kann mit Blick auf die Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts weiter gefragt werden, ob es für alle Feststellungs- oder Unterlassungsklagen bei Ertüchtigungen von Schießständen zuständig sein soll; denn ein anderer Rechtsbehelf wegen Lärmimmissionen in Folge der Änderung wäre nach dem Regelungsvorschlag in § 60 Abs. 1a BImSchG-E in Verbindung mit § 3 BwBauG-E nicht möglich. Dieselbe Frage kann gestellt werden hinsichtlich der Erweiterungen der Möglichkeiten von Schutzbereichen nach § 1 Schutzbereichgesetz-E und die erweiterten Möglichkeiten zur „Beschaffung“ von Land nach § 1 Landbeschaffungsgesetz-E, nämlich durch einfache Widmungserklärung. Soweit es sich hier tatsächlich um raumbedeutsame Vorhaben handelt, kann die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts folgerichtig zu den bisherigen erstinstanzlichen Zuweisungen an dieses Gericht sein, um dem Beschleunigungsinteresse zu genügen.

Bei kleineren Entscheidungen, die für die betroffenen Grundstückseigentümer oder Kommunen von existenzieller Bedeutung sein können, aber für sich nur kleine Bausteine im Gesamtkonzept des Aufwuchses der Bundeswehr, mag dies der Funktion des Gerichts und dem Rechtsschutzinteresse der Betroffenen nicht ausreichend Rechnung tragen. **Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an**, soweit eine erstinstanzliche Konzentration beim Bundesverwaltungsgericht bei Überwiegen des Beschleunigungsgedankens im Verhältnis zum von der Verfahrensordnung grundsätzlich mehrstufigen Rechtsschutz des Rechtsschutzsuchenden entschieden wird, jedenfalls **eine gesetzliche Klarstellung des Anwendungsbereichs vorzunehmen** und nicht undifferenziert alle Rechtsschutzmöglichkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht abzuwälzen. Mit Blick auf die mit dem Gesetz ebenfalls verfolgte stärkere Geheimhaltung der Entscheidungsprozesse und Entscheidungen der Bundeswehr sollte auch bereits bedacht und gegebenenfalls eine Regelung getroffen werden, ob hier grundsätzlich von „in-camera“-Verfahren auszugehen ist.

Bei der Entscheidung gilt es zu bedenken, dass aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 1 BwBauG-E gegen keine Entscheidung im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung oder dem Betrieb von Bundeswehrliegenschaften – anders als mit einer Klage zum Bundesverwaltungsgericht – rechtlich überprüft werden kann. **Hierzu regt die Bundesrechtsanwaltskammer an zu überprüfen, ob ein behördeninternes Kontrollgremium eine Überprüfung der Entscheidungen vornehmen kann** oder auch konkreten Anfragen nachkommen könnte; **so könnte einerseits dem Geheimnisschutz- und Beschleunigungsgedanken Rechnung getragen werden, andererseits ein gewisser Filter hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts geschaffen werden** (z.B. in Anlehnung an das Kontrollgremium nach dem StandortauswahlG, auch wenn die Funktionen sicherlich unterschiedlich sind). Mit Blick auf die Rechtssicherheit der Verfahren wäre eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung und Abgrenzung zu den Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts wünschenswert. Damit könnte gleichzeitig eine vom Gesetzgeber getragene Gewichtung der einzelnen Auswuchsvorhaben umgesetzt werden.

Aus der Praxis sei auf das Problem hingewiesen, dass bisher viele den Betrieb von Bundeswehrliegenschaften betreffende Entscheidungen (z. B. die Zulassung bestimmter Flugbewegungen) unter Hinweis auf Geheimhaltungsgesichtspunkte nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Insoweit ist der Rechtsschutz auch bei die eigene Gesundheit (Lärmimmissionsschutz) und die Nutzungsmöglichkeit des eigenen Grundstücks betreffenden Aspekten (bereits) aktuell stark eingeschränkt. Der Referentenentwurf weist hier auch einleitend unter „Lösung“ darauf hin, dass das *„Schutzbedürfnis militärischer Anlagen und ihrer Daten [...] verbindlich festgeschrieben und über das Informationsbedürfnis des Bürgers gestellt“* werde. Auch insoweit **empfiehlt die Bundesrechtsanwaltskammer zur Sicherung der Rechtsschutzinteressen und des dadurch regelmäßig verfolgten Ziels, Vertrauen in den Rechtsstaat zu fördern, klare Regelungen zu schaffen, auf welche Weise (zukünftig) Betroffene von möglichen Rechtsbeeinträchtigungen Kenntnis erlangen und diese auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen lassen können**. Auch insoweit könnte es ein Gedanke sein, die grundsätzlichen Entscheidungen über zukünftige Rauminanspruchnahmen, auch wenn Inhalt und vollständiges Ausmaß noch nicht konkret

festgelegt werden können oder sollen, durch eine Bundesverordnung als Entscheidung auf der Ebene des Gesetzgebers zu treffen (z. B. vergleichbar der Festlegung von Projekten im BBedarfsplanG).

3.4 § 4 BwBauG-E

§ 4 Satz 1 BwBauG-E soll bestimmen, dass der „*Bau und Betrieb*“ von Bundeswehrbauvorhaben „*im besonderen öffentlichen Interesse [liegen] und [...] der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland [dienen]*“. Zunächst fällt auf, dass hier (nur?) ein „besonderes“ und nicht ein „überragendes“ öffentliches Interesse legaldefiniert wird. Die Formulierung weicht auch hinsichtlich des Begriffs der „Sicherheit“ ab, die bei den Regelungen im Erneuerbaren Energiebereich, erstmals § 2 Satz 1 EEG, sonst auch als „öffentliche“ Sicherheit ausgestaltet ist. Schließlich fehlt eine vergleichbare Regelung zum (befristeten) Abwägungsvorrang, wie z. B. in § 2 Satz 2 EEG. Die Gesetzesbegründung stellt dazu klar, dass dadurch („nur“) eine „*regelmäßig[e] und angemessen[e]*“ Berücksichtigung der Belange im Rahmen von Abwägungsentscheidungen erreicht werden soll.³ Es liegt nahe, dass damit dem Umstand entgegen gewirkt werden soll, dass Verteidigungsbelange zurzeit regelmäßig nur ein „ungeschriebener“ öffentlicher Belang sind. Auch wenn die Bundesrechtsanwaltskammer im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtsanwendungssicherheit einer weiteren Inflation von legaldefinierten Belangen mit „überragendem öffentlichen Interesse“ nicht das Wort reden will, stellt sich die Frage, ob diese gesetzgeberische Zurückhaltung systemkonform zu den mit dem Referentenentwurf im Übrigen vorgesehenen, sehr weitreichenden verfahrensrechtlichen „Vorrangrechten“ zugunsten von Bundeswehrbauvorhaben ist.

§ 4 Satz 2 BwBauG-E statuiert eine besondere Eilbedürftigkeit von Bundeswehrbauvorhaben. **Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass der Regelungsgehalt und der Anwendungsbe- reich dieses Programmsatzes nicht nachvollziehbar sind.**

3.5 § 5 BwBauG-E

Nach § 5 BwBauG-E kann das BMVg oder eine von ihm bestimmte Behörde „*im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Bauaufsichtsbehörden Abweichungen von den Anforderungen der jeweiligen Landesbauordnungen zulassen*“. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Landesbehörden von dieser (in ihrem Ermessen stehenden) Möglichkeit bisher nicht im ausreichenden Maße Gebrauch machten.⁴ **Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht hier zum einen mögliche kompetenzrechtliche Fragen mit Blick auf die Zuständigkeit der Länder für das Bauordnungsrecht berührt. Zum anderen weist sie daraufhin, dass eine Einvernehmensregelung die zwingende Zustimmung der jeweiligen Bauaufsicht voraussetzt** und die Bundesrechtsanwaltskammer daher nicht sieht, inwieweit durch diese Regelung eine Beschleunigung erreicht werden kann. Die Regelung wirft insgesamt vor dem Hintergrund der „Stimmigkeit“ der vorgestellten Regelung die Frage auf, warum es hier einer besonderen Regelung bedarf, wenn doch eigentlich die Verfahrenshoheit insgesamt bei der Bundeswehrverwaltung liegen können soll, und damit auch die Entscheidung über Abweichungstatbestände. Sollte die Regelung nur für die Fälle gelten, in denen die Landesverwaltungen die Bauherrenrolle übernehmen, sollte dies explizit geregelt werden. Weiter bestätigt dieses Verständnisproblem die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrem Vorschlag, klar auf Bundesebene, im besten Fall auf der Ebene des Gesetzgebers festzulegen, welche Verfahren durch wen geführt werden.

³ Referentenentwurf, S. 25.

⁴ Referentenentwurf, S. 25.

4. Artikel 3: Änderungen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

4.1 § 60-E BImSchG

Für Schießstände der Bundeswehr soll zukünftig gelten, dass für wesentliche Änderungen, die zu anderen (anzunehmen ist: höheren) Lärmimmissionen führen können, kein Genehmigungsverfahren (nach § 16 BImSchG) mehr erforderlich ist, sondern nur noch eine Anzeige nach § 15 BImSchG. Dies hat **erhebliche Auswirkungen auf den Rechtsschutz**. Gegebenenfalls Betroffene erfahren nicht von der Änderung und können sich nicht direkt gegen die Zulassung der Änderung wehren. Denkbar ist nur eine Verpflichtungsklage auf Einschreiten, gegebenenfalls ein Eilantrag nach § 123 VwGO, dass die „zuständige Behörde“ (es ist jedoch fraglich, wer das ist) bei etwaig unzumutbarer Lärmbelästigung einschreitet oder nachträgliche Anordnungen erlässt – nach der Regelung in § 3 Abs. 2 BwBauG-E wären diese Rechtsbehelfe direkt zum Bundesverwaltungsgericht zu erheben). Dies führt bereits zu einer **„faktischen Abschreckung“ möglicher Rechtsschutzsuchender**, da der Gang zum Bundesverwaltungsgericht, mit Anwaltszwang und in der Regel der Suche einer spezialisierten Anwältin, nicht niederschwellig ist. Darüber hinaus erscheint das Bundesverwaltungsgericht für solche Einzelverfahren nicht richtig, um seine besondere Bedeutung zu wahren. Schließlich sind die Darlegungsanforderungen prozessual und materiellrechtlich im Rahmen der Verpflichtungsklage auch höher, als bei der „eigentlich“ einschlägigen Anfechtungsklage.

5. Artikel 4: Änderungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

5.1 § 1 Abs. 2a-E UVPG-E

Der Referentenentwurf sieht die Einführung eines neuen Absatzes 2a in § 1 UVPG vor. Nach dessen Satz 1 soll wiederum das BMVg oder eine von ihm bestimmte Behörde selbst darüber entscheiden, ob von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in bestimmten Fällen von Bundeswehrbauvorhaben abgesehen werden kann. Dies soll bei Entscheidungen über Aufforstungen oder Rodungen gelten und für Rohrleitung wassergefährdender Stoffe. Auch hier stellt sich unter Rechtsschutzgesichtspunkten und mit Blick auf die eigentliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Revisionsverfahren die Frage, ob nunmehr Klagen gegen eine möglicherweise unzutreffende Bewertung, dass hier von einer UVP im Einzelfall abgesehen wurde, jeweils direkt zum Bundesverwaltungsgericht gelangen sollen. Denn **ein Ausschluss der (europarechtlich für Umweltvereinigungen vorgesehenen) Klagemöglichkeiten erscheint rechtlich fragwürdig**, jedenfalls begründungsbedürftig. Interessant ist auch der Verweis auf die entsprechend anzuwendenden Regelungen aus Absatz 2 der Vorschrift, die ihrerseits bereits Begünstigungen zugunsten der Landesverteidigung vorsieht. Dort ist in Satz 3 positiv bestimmt, dass bei entsprechenden Entscheidungen zugunsten der Landesverteidigung Umweltbelange zu berücksichtigen sind. Satz 3 soll aus den Verweisungsvorschriften der Neuregelungen betreffend Wald und Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen ausgenommen sein. **Es könnten also Entscheidungen ohne materielle Berücksichtigung des europäisch geprägten Umweltrechts erfolgen**. Auch diese Regelung, insbesondere in Kombination mit der zuvor beschriebenen Rechtsschutzverengung, ist **mit Blick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Europarecht und völkerrechtlichen Verträgen zumindest erläuterungsbedürftig**.

6. Artikel 7: Änderungen Schutzbereichgesetz (Schutzbereich-G)

Ein Schutzbereich bestimmt Gebiete, in denen die Benutzung von Grundstücken aufgrund einer Anordnung des BMVg beschränkt ist. Der Anordnung geht kein allgemeines Beteiligungsverfahren voraus, sondern lediglich eine Anhörung der Landesregierung, die die betroffene Gemeinde beteiligt. Eine Bekanntmachung der Entscheidung (Widmung) ist gesetzlich nicht bestimmt. Mit Blick auf den Rechtsschutz ist anerkannt, dass die Widmung als (Allgemein-)Verfügung angegriffen werden kann.

Vorgesehen ist nunmehr eine strikte Fristen- und Fiktionsregelung für dieses Beteiligungsverfahren, § 1 Abs. 3 SchutzbereichG-E. Das BMVg kann von den Stellungnahmen der Landesregierung abweichen, Voraussetzung ist lediglich die Information der Landesregierung.

Schutzbereiche sollen nach § 1 Abs. 2 SchutzbereichG-E nicht nur mit Blick auf vorhandene militärische Anlagen eingerichtet werden können. Der vorgelegte Referentenentwurf sieht vor, dass Schutzbereiche durch einfache Widmung auch für die „Herstellung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen“ angeordnet werden können sollen; als Verteidigungsanlage soll „jede vorhandene oder in konkreter Planung befindliche Einrichtung oder gekennzeichnete Fläche zu verstehen [sein], ungeachtet einer Bebauung“. **Eine solch weite und unkonkrete „Ermächtigung“ ist aufgrund der damit verbundenen Eingriffe in Art. 14 GG (Eigentum) und Art. 28 Abs. 2 GG (institutionelle Selbstverwaltungsgarantie, hier in der Ausformung der Planungshoheit) rechtlich nicht möglich.** Der Rechtsschutz zur effektiven Kontrolle entsprechender Entscheidungen ist bereits aufgrund der fehlenden Veröffentlichungsverpflichtungen sowohl der Planungen über die Herstellung von Verteidigungsanlagen, als auch für die Widmungen selbst faktisch unverhältnismäßig erschwert.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die vorbeschriebenen Verfahren nicht den von der Rechtsprechung etablierten Anforderungen entsprechen, wonach auch militärische Planungen den Anforderungen an ein transparentes Verfahren, die Ermittlung aller Betroffenheiten, und eine planerisch-abwägende Entscheidung entsprechen müssen.⁵

7. Artikel 8: Änderungen Landbeschaffungsgesetz (LBG)

Das Landbeschaffungsgesetz (LBG) beinhaltet die Regelungen für den freihändigen Erwerb und die Enteignung von Flächen für Zwecke der Verteidigung.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Regelungen im Anhörungsverfahren der Landesregierungen parallel zu den Regelungsvorschlägen im SchutzbereichG-E mit Fristen- und Fiktionsregelungen zugunsten der Bundeswehr ergänzt werden. Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf in § 1 Abs. 2 LBG-E vor, dass auf ein Anhörungsverfahren ganz verzichtet werden kann, wenn es sich um nicht raumbedeutsame Verfahren oder um freihändige Erwerbsverfahren handelt. Jedenfalls mit Blick auf die Variante „nicht raumbedeutsame Verfahren“ **bedeutet dies, dass Enteignungen in einem Bundesland und einer Gemeinde eingeleitet werden können, ohne dass die örtlichen Planungsträger informiert sind.**

Die „Bezeichnung“, zugunsten welcher Vorhaben „Land beschafft“ werden soll, erfolgt durch den zuständigen Bundesminister (hier: der Verteidigung). Für eine Veröffentlichung dieser Bezeichnung sorgt er aber (nach den bestehenden Regelungen in § 1 Abs. 3 LBG) nur „in geeigneten Fällen“; eine Veröffentlichung der Vorhaben (oder jedenfalls des Bereichs solcher Vorhaben), zugunsten derer eine Enteignung erfolgen kann, ist nicht explizit gesetzlich vorgesehen. Nunmehr sollen diese Regelungen in § 1 Abs. 3 LBG-E um den Satz ergänzt werden: „Mit der Bezeichnung ist das Grundstück der Planungshoheit der Länder entzogen.“ Es ist in der Folge der Regelungen **denkbar, dass einer Gemeinde ohne ihr Wissen, oder das Wissen der im Übrigen bisher für Planungen und Genehmigungen zuständigen Stellen, Grundstücke „entzogen“ werden.** Gemeinde und weitere dazu berufene Stellen können bei ihren Planungen und Zulassungsentscheidungen, zum Beispiel für benachbarte Nutzungen zu „bezeichneten“ Grundstücken, nicht voraussehen, dass diese geplanten Vorhaben im Ergebnis aufgrund des möglicherweise erst ganz am Ende dieser Verfahren geltend gemachten „besonderen öffentlichen Interesses“ der Bundeswehr scheitern werden. Der Bundesrechtsanwaltskammer ist positiv

⁵ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.03.2009 – 2 B 8/08, NJOZ 2009, 4809; BVerwG, Urteil vom 14.12.2000 – 4 C 13/99, NVwZ 2001, 1030, jeweils zum Verfahren „Bombodrom“.

bekannt, dass die Bundeswehr auch aktuell (sogar ohne diese vorgeschlagene Neuregelung) entsprechend vorgeht. **Effektiver Rechtsschutz ist für die Betroffenen dann regelmäßig nicht mehr möglich**, da sie sich mit ihren Vorhaben regelmäßig in Verpflichtungssituationen befinden. Das bedeutet nach den bisherigen prozessualen Regelungen, dass maßgeblich für die Entscheidung die Rechtslage der letzten mündlichen Verhandlung ist; bis zu diesem Zeitpunkt können (nachträglich) Planungsentscheidungen der Bundeswehr erfolgt sein, die der planenden Kommune und privaten Investoren während des Verfahrens noch nicht einmal bekannt waren oder bekannt sein konnten. Für solche Fallgestaltungen fehlen auch nach Vorlage des Referentenentwurfs gesetzliche Regelungen, sowohl mit Blick auf mögliche Hinweispflichten der Bundeswehr, wenn sie solche Planungen sieht, als auch mit Blick auf den Ausgleich der dadurch verursachten finanziellen Schäden. **Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass Gemeinden und Eigentümer hier unmittelbar in ihren verfassungsrechtlichen Rechtspositionen aus (zum Beispiel) Art. 14 GG (Eigentum) und Art. 28 Abs. 2 GG (institutionelle Selbstverwaltungsgarantie, hier in der Ausformung der Planungshoheit) betroffen sind.**

Diese Situation wird noch verschärft durch eine zusätzliche „Privilegierung“ solcher Liegenschaften, die früher einer militärischen Nutzung dienten und in den 10 Jahren vor Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes noch keiner zivilen Nutzung zugeführt wurden, § 1 Absatz 4 LBG-E. Hier soll das Anhörungsverfahren ganz entfallen und die Widmung erfolgt ausschließlich durch die „Bezeichnung“ (hierzu siehe vorstehend).

* * *